

# **Sondervereinbarung Spezial-Straf-Rechtsschutz zwischen DGGG e.V. und KS/AUXILIA RschVers. AG, München für alle Mitglieder (ausgenommen sind Mitglieder, die bereits Mitglied im BVF sind):**

## **1. Gegenstand der Versicherung**

Die AUXILIA übernimmt nachfolgende, unter „Leistungsumfang“ aufgeführten Kosten in **Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren** sowie in **standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren**, wenn im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Versicherten ermittelt wird, **Versicherte beschuldigt** oder **als Zeugen** vernommen werden oder **standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren** gegen den Versicherten eingeleitet werden.

## **2. Leistungsumfang**

Die AUXILIA trägt

- a.) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und ARB;
- b.) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes in der nachgenannten Höhe. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbstständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie nichtsselbständigen und ehrenamtlichen Tätigen

• Im Ermittlungsverfahren	€ 4.100
• In der Hauptverhandlung je Tag	€ 1.550
• In gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung	€ 4.100
• Im Zeugenbeistand	€ 2.050

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

• Im Ermittlungsverfahren	€ 1.050
• In der Hauptverhandlung je Tag	€ 1.050
• Im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung	€ 1.050

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt € 2.600

Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- c.) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu € 2.600;
- d.) die Kosten der vom Versicherten im Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von € 260, maximiert auf € 25.000 für alle Gutachten;
- e.) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht bestand;
- f.) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 2h) ARB bis höchstens 2.600 an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Hinweis:

Wegen der enthaltenen Rückwärtsversicherung müssen der AUXILIA vor Vertragsabschluß alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Ermittlungsverfahren hindeuten (§ 16 Versicherungsvertragsgesetz: Alle Erklärungen sind der AUXILIA in Schriftform mitzuteilen)